

ELSA *Osnabrück*

Satzung

Satzung von ELSA-Osnabrück e.V., Stand Juli 2012

ELSA-Osnabrück e.V.

Heger-Tor-Wall 14
49074 Osnabrück

Büro: Raum 25/101, Martinstraße 8

Telefon: +49 541 969-6122

www.elsa-osnabrueck.de

Mail: secgen@elsa-osnabrueck.de

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a white, lowercase, serif font with a stylized, overlapping 'e' and 's'.

The European Law Students' Association
OSNABRÜCK

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Fakultätsgruppe Osnabrück der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.", abgekürzt "ELSA-Osnabrück e. V."
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist an der Universität Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Osnabrück e. V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ELSA-Osnabrück e. V. unterstützt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e. V. und der internationalen ELSA. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe. ³Sie möchte die Völkerverständigung sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere Institutionenfahrten, rechtswissenschaftliche Seminare, Trainings und Moot Courts.

- (5) Die Vereinigung ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Kostenerstattungen begünstigt werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) ¹Im Falle der Auflösung der Vereinigung, bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks und bei Vermögensverfall fällt ihr Vermögen an ELSA Alumni Deutschland e.V (EAD). ²Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. ²Dieser beträgt pro Semester 10 Euro und ist jeweils zu Semesterbeginn fällig. ³Das erste Semester der Mitgliedschaft ist beitragsfrei. ⁴Der Vorstand kann durch Beschluss Mitgliedsbeiträge erlassen oder stunden soweit dies durch die Umstände gerechtfertigt erscheint.
- (2) Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (3) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit stehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden,
- a) Studenten, die an der Universität Osnabrück oder der Hochschule Osnabrück in einem Studiengang mit überwiegend rechtswissenschaftlichem Inhalt immatrikuliert sind, sowie
 - b) Habilitanden, Doktoranden, wissenschaftlich tätige Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte an den entsprechenden Fachbereichen der Universität Osnabrück oder der Hochschule Osnabrück, sowie
 - c) ¹Rechtsreferendare und Juristen, wenn sie die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. ²Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) ¹Die Beitritt erfolgt durch schriftlichen Mitgliedsantrag. ²Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags durch Beschluss zurückweisen. ³Der Beschluss ist dem Antragenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
- a) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 31. März oder 30. September eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen.
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 5 Absatz 1) durch feststellenden Beschluss gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 lit. b).
 - c) durch den Tod des Mitglieds.

- (2) 1Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder einer erhobenen Umlage im Rückstand ist. 2Die Verfügung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als drei Wochen nach deren Absendung erfolgen. 3Kann das Mitglied auf keinem Wege erreicht werden, ist eine Beendigungsverfügung ohne Mahnung möglich. 4Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch elektronische Post (E-Mail).
- (3) 1Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen, wodurch die Mitgliedschaft endet. 2Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. 3Die Möglichkeit zur Stellungnahme gilt als gegeben, wenn das betroffene Mitglied trotz schriftlicher Einladung zur Mitgliederversammlung nicht erscheint, oder unter Verzicht auf sein Recht zur mündlichen Stellungnahme eine schriftliche zur Verlesung einsendet. 4Die Einladung des betroffenen Mitglieds hat schriftlich zu erfolgen, § 9 Absatz 4 Satz 5 findet keine Anwendung.

§ 7 Beirat und Förderkreis

- (1) 1Die Vereinigung unterhält einen Beirat. 2Die Mitglieder des Beirats unterstützen die Vereinigung durch Rat und Tat. 3Mitglied werden können natürliche Personen des öffentlichen Lebens oder solche mit einem besonderen Bezug zum Verein. 4Der Beitritt erfolgt durch Annahme einer vom Vorstand beschlossenen Beitrittseinladung durch die Person und kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen werden.
- (2) 1Die Vereinigung unterhält einen Förderkreis. 2Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen die Vereinigung finanziell oder materiell bei der Verwirklichung ihrer Ziele. 3Mitglied werden können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen. 4Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Fördervertrages. 5Die Vertragslaufzeit soll das dem Vertragsschluss folgende Geschäftsjahr nicht überdauern. 6Über den Abschluss eines Fördervertrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder von Beirat und Förderkreis sind nicht Mitglieder der Vereinigung im Sinne von § 5 dieser Satzung.

§ 8 Organe der Vereinigung; Vertretung

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- (2) ¹Es findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres statt. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,

 - b) Änderung der Satzung und Auflösung der Vereinigung,

 - c) Wahl des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer soweit die Versammlung dies für erforderlich hält,

 - d) Genehmigung des Berichts des Rechnungsprüfers oder der Rechnungsprüfer (soweit eingesetzt),

 - e) Erhebung von Umlagen gem. § 4 Absatz 2.

- (4) ¹Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen. ²Die Berufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. ³Im Falle einer Satzungsänderung sind die darauf gerichteten Anträge in der Einladung mitzuteilen. ⁴Soll eine Umlage im Sinne von § 4 Absatz 2 erhoben werden, ist hierauf in der Einladung gesondert hinzuweisen. ⁵Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung durch elektronische Post (E-Mail). ⁶Einladungen durch E-Mail gelten dem Mitglied an dem der Absendung nachfolgenden Tag als zugegangen.

- (5) ¹Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt. ²Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) 1Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen per Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. 2Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen. 3Personenwahlen finden geheim statt.
- (2) 1Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. 2Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. 3Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären. 4Eine auf der Stimmübertragung ausgewiesene Abstimmungsabsicht des Übertragenden bindet den Empfänger.
- (3) 1Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Fünftels der Mitglieder beschlussfähig. 2Ist nicht ein Fünftel der Mitglieder anwesend, so ist nach Ablauf einer halben Stunde nach diesbezüglicher Feststellung durch den Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung auch dann beschlussfähig, wenn mehr sonstige Stimmen als Stimmen von im Vorstand tätigen Mitgliedern vorhanden sind; auf Mitglieder des Vorstands übertragene Stimmen zählen nicht als Stimmen dieser Mitglieder. 3Zur Änderung der Satzung bedarf es der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder. 4Wird die Beteiligung nach Satz 3 nicht erreicht, ist nach Ablauf einer halben Stunde nach diesbezüglicher Feststellung durch den Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit nach Satz 2 auch für Satzungsänderungen ausreichend.
- (4) 1Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. 2Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. 3Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. 4Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.
- (5) 1Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. 2Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand und Präsidium

- (1) 1Der Vorstand besteht zwingend aus dem Präsidium sowie fakultativ aus den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche. 2Das Präsidium besteht aus Präsidenten, Vizepräsidenten und Vorstand für Finanzen. 3Die Mitglieder des Präsidiums vertreten

jeweils allein die Vereinigung nach außen. ⁴Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche sind insbesondere die Vorstände für "Praktikantenaustausch", "Seminare und Konferenzen", "Akademische Aktivitäten" und "Marketing".

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind.

(3) ¹Das Präsidium ist zuständig für die Angelegenheiten der Selbstverwaltung der Vereinigung. ²Die Selbstverwaltung im Sinne des Satzes 1 umfasst sämtliche Angelegenheiten die nicht in den Tätigkeitsbereich eines sonstigen Vorstands fallen, insbesondere

a) die Erledigung von Mitgliedschaftsanträgen mit Ausnahme von Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2,

b) die Erledigung von beendeten oder durch Beschluss zu beendenden Mitgliedschaften gemäß § 6 Absatz 1.

³Zur Vertretung der Vereinigung nach außen kann ein Mitglied des Präsidiums andere Vereinsmitglieder unter Angabe des Umfangs der Vertretung zu einmaligen Ausgaben von maximal 25 Euro bevollmächtigen; eine weiterreichende Bevollmächtigung bedarf der Zustimmung zweier Präsidiumsmitglieder. ⁴Die Bevollmächtigung ist zu protokollieren und sofern sie Ausgaben von mehr als 25 Euro oder die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen betrifft von allen Beteiligten zu unterzeichnen. ⁵Auf Antrag des Bevollmächtigten ist diesem eine eigene Ausfertigung auszustellen.

(4) ¹Der Vorstand wird einzeln oder en-bloc für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt. ³Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(4a) ¹Die Amtszeit eines Vorstandes endet abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch durch Amtsniederlegung. ²Die Rechenschaftspflicht nach §§ 27 Abs. 3, 666 BGB, in Form eines Rechenschaftsberichtes auf der nächsten Mitgliederversammlung bleibt im Falle der Amtsniederlegung bestehen.

(5) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich dessen Amtsdauer bis zur Wahl

desselben. 2Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand abweichend von Absatz 4 einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.

- (6) 1Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. 2Ist hiervon ein Mitglied des Präsidiums betroffen gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation maßgebend mitarbeiten.

§ 11a Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.
- (2) 1Das Präsidium kann eigenverantwortlich über die Verwendung von Vereinsmitteln entscheiden, die
- a) zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 11 Absatz 3 Satz 1 eingesetzt werden, und
 - b) den Betrag von EUR 50 nicht übersteigen. 2Der Vorstand ist auf der nächsten Vorstandssitzung über die entsprechenden Ausgaben zu informieren.
- (3) Präsidium und Vorstand haben auf die Erhaltung des Vereinsvermögens zu achten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) 1Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. 2Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; ist ein Beschluss in finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu fassen entscheidet die Stimme des Vorstandes für Finanzen. 3Beschlüsse können auch telefonisch gefasst werden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (4) ¹Der Vorstand kann zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen, unter Bestimmung des verantwortlichen Mitglieds (Vorsitzender), Organisationseinheiten (Organisationskomitees) einrichten. ²Das Organisationskomitee legt dem Vorstand die fertige Beschlussvorlage zur Entscheidung vor. ³Darüber hinaus betreut es beschlossene Aktionen während deren Durchführung. ⁴Über die Zusammensetzung des Organisationskomitees entscheidet der Vorsitzende in Eigenverantwortung. ⁵Das Organisationskomitee wird aufgelöst,
- a) mit Abschluss der organisierten Aktion,
 - b) auf Antrag des Vorsitzenden des Organisationskomitees durch Beschluss des Vorstands,
 - c) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Organisationskomitees durch Präsidiumsbeschluss.
- (5) ¹Die Beschlussfassung des Vorstands wird vom Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist dem Vorstand binnen sieben Tagen in Schriftform zugänglich zu machen. ³Hierzu genügt die Zustellung durch elektronische Post (E-Mail) oder das zur Verfügung stellen auf einer für den gesamten Vorstand zugänglichen technischen Plattform. ⁴Die Zustellung an den Vizepräsidenten erfolgt zur gesicherten Dokumentation an die offizielle Adresse des Vizepräsidenten. ⁵Die Protokolle sind auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

§ 13 Direktoren

¹Zur Unterstützung des Vorstands können Direktoren für einzelne Tätigkeitsbereiche ernannt werden. ²Die Vergabe dieser Posten erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. ³ Die Amtszeit endet durch Beschluss des Vorstands, oder durch Amtsniederlegung, spätestens aber zum Ende des Geschäftsjahres. ⁴Direktoren sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB.